

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/56-Parl/82

II-4946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 1. Februar 1983

2276 IAB
1983 -02- 04
zu 2287 JAn die
ParlamentsdirektionParlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2287/J-NR/82, betreffend Villacher Studiobühne, die die Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER und Genossen am 9. Dezember 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

"Im Jahre 1982 erhielt die Studiobühne Villach 135.000,-- S an Grundsubventionen und insgesamt 90.000,-- S an Prämien für hervorragende Aufführungen sowie für die Aufführung von Werken österreichischer Autoren.

ad 2)

Die Studiobühne Villach wird auch 1983 eine Grundsubvention von 135.000,-- S erhalten, soferne in diesem Jahre in 9 Monaten mindestens 22 Arbeitstage pro Monat erbracht werden; über die Gewährung von Prämien kann derzeit noch nichts gesagt werden, da die Vergabe solcher Prämien auf Vorschlag einer Jury im nachhinein erfolgt.

ad 3)

Außer der vorliegenden parlamentarischen Anfrage sind mir bisher weder Berichte noch Anfragen zu diesem Sachverhalt zugekommen.

- 2 -

ad 4)

Die Studiobühne Villach wird vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Rahmen des sogenannten Kleinbühnenkonzeptes gefördert. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen in diesem Rahmen ist neben regelmäßiger Proben- und Aufführungstätigkeit ein Spielplan, der mehr als der anderer Bühnen literarisch orientiert ist. Solange diese Voraussetzung erfüllt wird, ist mit der Fortsetzung der Förderung zu rechnen. Bühnen, die von einem überwiegend literarisch orientierten Spielplan ab- und zu anderen Inhalten der Darstellung übergangen, müßten mit einer Einstellung der Förderung rechnen. Dies gilt auch für die Studiobühne Villach.

ad 5)

Die nunmehr auch verfassungsgesetzlich garantierte Freiheit der Kunst ist gewiß kein Freibrief für künstlerisch verbrämte Darbietung anderer Art; sie sollte aber künstlerische Darbietungen auf der anderen Seite davor bewahren, nach dem Geschmack Einzelner oder einzelner Gruppen beurteilt bzw. abgeurteilt zu werden. Der zunehmende Pluralismus auch im Bereich der Künste macht es zunehmend schwer bis unmöglich, daß eine künstlerische Darbietung die Zustimmung aller gesellschaftlichen Gruppen findet. Es darf daher auch die Förderung einer künstlerischen Tätigkeit nicht davon abhängig gemacht werden, daß diese Tätigkeit die Zustimmung aller gesellschaftlichen Gruppierungen findet. Die Wahrung der strafrechtlichen Bestimmungen ist Sache der Behörden der Strafverfolgung und der ordentlichen Gerichte.

Im übrigen sollte auch bedacht werden, an welches Publikum sich eine dramatische Produktion richtet; im Falle des Publikums der Studiobühne Villach ist die Toleranzgrenze sicher anders zu beurteilen als im Falle des Publikums eines beliebigen Landes- oder Stadttheaters".

